

Andreas Starke  
Oberbürgermeister  
Bezirkstagsvizepräsident

I. Schreiben an:

An die  
Stadtratsfraktion Grünes Bamberg  
Grüner Markt 7  
96047 Bamberg

**Ihr Ansprechpartner:**

Thomas Beese  
Baureferent  
Baureferat  
Untere Sandstr. 34-40  
96049 Bamberg  
Telefon (0951) 87-1600  
Telefax (0951) 87-1954  
E-Mail: thomas.beese@  
stadt.bamberg.de

oberbuergermeister@  
stadt.bamberg.de  
www.bamberg.de

22.12.2022 St/Be/Tü

**„Menschen mit Behinderung an Entscheidungen beteiligen“**  
Ihr Antrag vom 27. Oktober.2022

Sehr geehrte Frau Pfadenhauer,  
sehr geehrte Frau Sänger,  
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für Ihre Fürsprache für die Einbindung von Menschen mit Behinderung in die stadtplanerische Gestaltung und in die Bauleitplanung der Stadt Bamberg.

Bezüglich Ihres Antrages muss unterschieden werden zwischen der Begrifflichkeit des „Trägers öffentlicher Belange“ einerseits und der „Beteiligungskultur“ andererseits.

Das Baugesetzbuch unterscheidet zwischen „Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange“ auf der einen Seite sowie der „Öffentlichkeit“ auf der anderen Seite.

Der Begriff der „Behörden“ ist dem Grunde nach klassisch und eng auszulegen. Der Zusatz mit den „Trägern öffentlicher Belange“ wurde vom Gesetzgeber lediglich deswegen hinzugefügt, weil es durchaus traditionell üblich ist, dass die Gemeinden einzelne Pflichtaufgaben nicht in der Rechtsform von Behörden, sondern in der Rechtsform von Gesellschaften mit beschränkter Haftung erbringen. Am augenfälligsten wird dies stets beim Thema der Trinkwasserversorgung durch die Stadtwerke. Die Gesetzesformulierung soll also dazu dienen, klarzustellen, dass hier – trotz der Rechtsform einer GmbH – faktisch behördliche Pflichtaufgaben wahrgenommen und

erbracht werden. Dementsprechend strikt und eng ist der Begriff der „Träger öffentlicher Belange“ auszulegen.

Es sind also diese Belange zu unterscheiden von Vereinigungen, Verbänden und Organisationen oder auch städtischen Beiräten, welche allesamt dem Gemeinwohl verpflichtet sind. Diese sind rechtlich dem Bereich der „Öffentlichkeit“ zuzuordnen.

Streng formal ist es daher so, dass einerseits die Behörden im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens von der Gemeinde über den jeweiligen Verfahrensschritt aktiv informiert werden müssen. Während auf der anderen Seite die Öffentlichkeit über Bekanntmachungen informiert wird und dann ihrerseits aktiv sich in das Verfahren einbringen muss.

Die Stadt Bamberg hat aber hier seit langem sehr viel bürger- und verbändefreundlichere Lösungen umgesetzt.

Es werden immer alle im Geltungsbereich des Bebauungsplans mit Grundeigentum verorteten Eigentümerinnen und Eigentümer angeschrieben. Außerdem wird auch eine Vielzahl von Vereinen, Organisationen und Verbänden durch das Stadtplanungsamt angeschrieben.

Bei strenger Aufgliederung ergeben sich somit drei Rubriken: einerseits die Behörden und Träger öffentlicher Belange, zum zweiten die Organisationen, Vereine und Verbände und zum dritten alle Einzelbürgerinnen und -bürger sowie private juristische Personen.

Diese Aufteilung ist auch deswegen sinnvoll, weil eine inflationäre Ausdehnung der beteiligten Vereine vermieden werden soll. Nicht jeder Verein, der gemeinnützig ist, ist auch von bauleitplanerischen Themenstellung betroffen. Außerdem will der Gesetzgeber auch nicht, dass eine Beteiligungspflicht entsteht, deren Verletzung womöglich am Ende zu einem Verfahrensfehler im Bauleitplanverfahren führen würde.

Selbstverständlich wird der Beirat für Menschen mit Behinderung seit vielen Jahren in dieser Liste des Stadtplanungsamtes geführt. Der aktuelle Vorsitzende des Beirates, Herr Rudolf Zahn, ist zugleich auch der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft chronisch kranker und behinderter Menschen. Zu diesem Themenbereich erfolgt stets auch ein Austausch mit der Behindertenbeauftragten der Stadt Bamberg, Frau Orf.

Gerne aber nimmt das Stadtplanungsamt natürlich zusätzlich auch noch die Arbeitsgemeinschaft chronisch kranker und behinderter Menschen e. V. mit in die Beteiligungsliste auf.

Die Gelegenheit darf ich nutzen, zu erwähnen, dass diese zusätzlichen Beteiligungsschreiben an die Eigentümerinnen und Eigentümer im Gebiet sowie an zahlreiche Organisationen, Vereine und Verbände haushaltsrechtlich allesamt als freiwillige Leistungen der Stadt Bamberg einzustufen sind. Auch diese Dienstleistung bindet personelle Ressourcen. Vor dem Hintergrund dessen, dass wir uns permanent im

Rahmen der Haushaltskonsolidierung auch mit Personalkosten befassen müssen, gebe ich zu bedenken, dass bürgernahe Dienstleistungen auf der einen Seite auch zu einem entsprechenden Personalbedarf auf der anderen Seite führen.

Ich gehe davon aus, dass Ihr Antrag hiermit geschäftsordnungsmäßig behandelt ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Andreas Starke  
Oberbürgermeister